

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 8

Jahrgang 2008

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Resource Management an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg vom 15. Juli 2008

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Resource Management an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg

vom 15. Juli 2008

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften – Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Träger des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Human Resource Management wird gemeinsam von den Hochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg (Trägerhochschulen) getragen. Die Einbeziehung weiterer – insbesondere benachbarter – Trägerhochschulen ist möglich.

§ 3

Ziel des Studiums

Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit erstem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet des betrieblichen Personalmanagements zu vermitteln. Das Studium betont sowohl den interdisziplinären Charakter als auch die ökonomische und soziale Verpflichtung der Personalfunktion im Unternehmen. Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Personalpraxis ermöglichen. Die Berücksichtigung internationaler und interkultureller Aspekte im Lehrangebot soll den Auswirkungen der Globalisierung des Wirtschaftslebens auf die Personalfunktion Rechnung tragen.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:
- a) ein mit der Prüfungsgesamtnote „gut“ bzw. B nach ECTS-Notenskala oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, dessen Umfang in der Regel 210 Credits, mindestens jedoch 180 Credits, umfasst. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Masterkommission. Im Falle eines nicht wirtschaftswissenschaftlichen Erststudiums sind vor Aufnahme des Masterstudiums wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse nachzuweisen. Näheres (insbesondere Art und Umfang der Grundkenntnisse, spätester Zeitpunkt des Nachweises) bestimmt die Masterkommission.
 - b) ausreichende Kenntnisse der betrieblichen Praxis in Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Organisationen. Der Nachweis hierfür kann geliefert werden durch
 - ein Praxissemester im Vorstudium oder
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - eine zusammenhängende einschlägige betriebspraktische Tätigkeit von mindestens zwanzig Wochen. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Masterkommission. Die Masterkommission kann in begründeten Ausnahmefällen bei nicht ausreichender betrieblicher Praxis festlegen, auf welche Weise und bis zu welchem Termin die Voraussetzungen zu erfüllen sind.
 - c) das Bestehen des Auswahlverfahrens gemäß § 5.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.
- (3) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die einen Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS- Punkte bis zum Ende des dritten Fachsemesters. Die Masterkommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise fest.
- (4) Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2.
- (2) Zur Eignungsfeststellung wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, deren Termine und Dauer die Masterkommission festlegt. Gegenstand der Prüfung sind:

- Motivation für die Aufnahme des Masterstudiums,
 - Erkennen und Beurteilen personalwirtschaftlicher Zusammenhänge und Probleme,
 - Strukturierung fächerübergreifender Problemstellungen auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums,
 - Fähigkeit zur Darstellung und Diskussion der erarbeiteten Lösungsansätze.
- (3) Die Prüfung wird von zwei Professoren bzw. Professorinnen der Trägerhochschulen abgenommen, von denen mindestens einer bzw. eine Lehraufgaben im Masterstudiengang Human Resource Management wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt durch die Masterkommission.
 - (4) Die mündliche Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Maßgeblich hierfür ist eine von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzte Mindestpunktzahl.
 - (5) Im Falle, dass mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Prüfung bestehen, als Studienplätze vorhanden sind, entscheidet die Rangfolge der Punktzahl über die Aufnahme ins Studium.
 - (6) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. Außerdem müssen die Themen des Gesprächs sowie die Bewertung ersichtlich sein. Die Niederschrift ist von den Prüfern und Prüferinnen zu unterschreiben.
 - (7) Wird in der Eignungsprüfung das Ergebnis „nicht bestanden“ erzielt, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Nach zweimaligem Ergebnis „nicht bestanden“ ist eine weitere Bewerbung ausgeschlossen.
 - (8) Die Masterkommission kann in begründeten Ausnahmefällen an Stelle der mündlichen Auswahlprüfung eine gleichwertige Prüfungsform festlegen.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Human Resource Management bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbungen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- (3) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 8 Studienplan

- (1) Die Masterkommission erstellt jeweils vor Beginn eines Semesters zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden den Entwurf eines Studienplans, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den zuständigen Fakultätsräten der Trägerhochschulen beschlossen und ist an der Hochschule Regensburg hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
- die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 - die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
 - nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 - die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass gewünschte Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 9 Masterkommission, Prüfungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Human Resource Management wird eine Masterkommission für die Dauer von drei Jahren gebildet. Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission, der Zulassung zum Masterstudium sowie die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage für die Fakultätsräte. Sie besteht aus vier hauptamtlichen Professoren und Professorinnen aus den Fakultäten Betriebswirtschaft der Trägerhochschulen. Jede Trägerhochschule soll durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.
- (2) Die Masterkommission schlägt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied vor, die von den beteiligten Fakultätsräten bestätigt werden müssen.
- (3) Für den Masterstudiengang Human Resource Management ist der Prüfungsausschuss der Hochschule Regensburg zuständig.

§ 10 Prüfungsamt

- (1) Die Masterkommission und deren Vorsitzender oder deren Vorsitzende werden vom Prüfungsamt der Hochschule Regensburg unterstützt.

- (2) Anträge und Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich an das Prüfungsamt der Hochschule Regensburg zu richten. Das Prüfungsamt leitet sie zur weiteren Veranlassung an das zuständige Prüfungsorgan weiter.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. Mit dieser Leistung sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden. Die Masterarbeit ist auch mündlich zu präsentieren, sofern die Bewertung der schriftlichen Arbeit mindestens „ausreichend“ ergibt.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters ausgegeben. Voraussetzung ist, dass der oder die Studierende bereits mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüfern oder Prüferinnen, die von der Masterkommission bestellt wurden und Lehraufgaben im Masterstudiengang Human Resource Management wahrnehmen sollen, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Masterkommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der Studierende oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist darf drei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung der Masterkommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Die mündliche Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit erfolgt im Rahmen eines Kolloquiums entsprechend Nr. 5.2 in Anlage 1. Die Masterkommission trifft nähere Regelungen zum Verfahren. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Masterarbeit mit berücksichtigt.

§ 12 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, erstmals abgelegt sein.
- (2) Überschreitet ein Student oder eine Studentin aus Gründen, die er bzw. sie zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um ein Semester, gilt die Prüfung oder der studienbegleitende Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als drei Semester ist Masterprüfung gemäß § 8 Abs. 3 RaPO endgültig nicht bestanden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) Alle Prüfungen, Teilprüfungen oder endnotenbildenden Leistungsnachweise können mindestens einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer für das Bestehen der Masterprüfung notwendigen Leistung ist im gesamten Studienverlauf nur insgesamt viermal zulässig.
- (2) Die Masterkommission kann außerhalb des regulären Prüfungszeitraums Wiederholungsprüfungen anbieten.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Masterarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß Anlage 1 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens neunzig Credits erzielt worden sind.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung wird als arithmetisches Mittel aller Endnoten der Masterprüfung entsprechend dem Notengewicht laut Anlage 1 gebildet.

§ 15

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Regensburg erstellt (vgl. Anlage 2). Im Masterprüfungszeugnis wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle gemäß § 11 Abs. 2 RaPO angefügt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement gemäß nationalen und internationalen Vorlagen beigelegt.

§ 16

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage 3 ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2008 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Senate der Hochschulen Amberg-Weiden vom 21. Mai 2008, Deggendorf vom 9. Juli 2008 und Regensburg vom 9. Mai 2008 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 12. März 2007, Nr. XI/3-H.3441.RE-11/38 900 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidenten der Hochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg.

Regensburg, den 15. Juli 2008

Amberg, den

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident der Hochschule Regensburg

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident der Hochschule Amberg-Weiden

Deggendorf, den

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident der Hochschule Deggendorf

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Human Resource Management an den Hochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf und Regensburg

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module/Teilmodule	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen				
1	Strategisches und internationales Management								
1.1	Strategische Unternehmensführung und Grundsatzfragen des HRM	6	SU, Ü	schrPr 120-150				1,25	7
1.2	Internationales und interkulturelles HRM	4	SU, Ü, S			StA, KI		1,0	5
1.3	Arbeitsmarkt und HRM	2	SU, Ü	schrP 90-120				0,75	3
2	Rechtliche und administrative Fragen des HRM								
2.1	Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Industrial Relations							1,25	8
2.1.1	Arbeitsrecht, Industrial Relations (= Teilmodul 1)	4	SU, Ü, S			StA, KI	Anteil am Modul 2.1 mit Notengewicht 2		(5)
2.1.2	Sozialversicherungsrecht (= Teilmodul 2)	2	SU, Ü, S			KI	Anteil am Modul 2.1 mit Notengewicht 1		(3)
2.2	IT-gestützte Personalarbeit und Personalcontrolling							1,25	7
2.2.1	IT-gestützte Personalarbeit (= Teilmodul 1)	4	SU, Ü, Pr			StA, KI	Anteil am Modul 2.2 mit Notengewicht 2		(5)
2.2.2	Personalcontrolling (= Teilmodul 2)	2	SU, Ü, Pr			KI	Anteil am Modul 2.2 mit Notengewicht 1		(2)
3	Instrumente der Personalpolitik								
3.1	Beschäftigungs- und Arbeitszeitpolitik, Personalflexibilisierung	4	SU, Ü	schrP 90-120				1,0	5
3.2	Entwicklung und Bindung von Humanressourcen	4	SU, Ü	schrP 90-120				1,0	5
3.3	Ganzheitliches Entgelt- und Sozialleistungsmanagement, betriebliche Altersversorgung	4	SU, Ü			StA, KI		1,0	5

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module/Teilmodule	SWS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen	Notengewicht	Credits nach ECTS
4	Mensch und Organisation								
4.1	Organisationsentwicklung/ Change Management	4	SU, Ü, S			PrA		1,0	5
4.2	Projektbezogene empirische Personalforschung	4	SU, Ü, S, Praxisprojekt			PrA		1,0	6
4.3	Kooperation und Konfliktlösung	2	SU, Ü, S	schrP 90-120				0,75	2
4.4	Arbeitswissenschaft	2	SU, Ü	schrP 90-120				0,75	2
5	Masterarbeit					MA		5,0	30
5.1	Masterarbeit schriftlich						Anteil am Modul 5 mit Notengewicht 3		(25)
5.2	Masterkolloquium				mind. ausreichende Bewertung von Nr. 5.1	mdILN ²⁾	Anteil am Modul 5 mit Notengewicht 1		(5)
Summe		48						17,0	90

¹⁾ Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung

²⁾ Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit

Abkürzungen:

Kl = Klausur

Ü = Übung

PrA = Projektarbeit

mdILN = mündlicher Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

ECTS = European Credit Transfer

S = Seminar

StA = Studienarbeit

schrP = schriftliche Prüfung

SU = Seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

and Accumulation System

MA = Masterarbeit

Anlage 2 zur SPO Master in HRM



MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Masterprüfung im Studiengang

Human Resource Management

abgelegt und bestanden.

Prüfungsgesamtnote:

Gesamturteil:

Module	Credits ¹	Noten- gewicht	Endnote (Notenwert)
Strategisches und internationales Management			
Strategische Unternehmensführung und Grundsatzfragen des HRM	7	1,25	
Internationales und interkulturelles HRM	5	1,00	
Arbeitsmarkt und HRM	3	0,75	
Rechtliche und administrative Fragen des HRM			
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht,			
Industrial Relations	8	1,25	
IT-gestützte Personalarbeit und Personalcontrolling	7	1,25	
Instrumente der Personalpolitik			
Beschäftigungs- und Arbeitszeitpolitik,			
Personalflexibilisierung	5	1,00	
Entwicklung und Bindung von Humanressourcen	5	1,00	
Ganzheitliches Entgelt- und Sozialleistungsmanagement, betriebliche Altersversorgung	5	1,00	

¹ Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit. Für die Arbeit eines Semesters insgesamt werden entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 Credits vorgesehen.

Mensch und Organisation

Organisationsentwicklung/Change Management	5	1,00
Projektbezogene empirische Personalforschung	6	1,00
Kooperation und Konfliktlösung	2	0,75
Arbeitswissenschaft	2	0,75

Masterarbeit

Schriftliche Ausarbeit und mündliche Verteidigung	30	5,00
---	----	------

Thema:

Die Masterprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Human Resource Management vom 15. Juli 2008 in der jeweiligen Fassung.

Amberg, den

Deggendorf, den

Präsident
(Siegel FH AM-WEN)

Präsident
(Siegel FH DEG)

Regensburg, den

Regensburg, den

Präsident
(Siegel FHR)

Vorsitzender der Masterkommission

Anlage 3 zur SPO Master in HRM



URKUNDE

Die Hochschule Amberg-Weiden, die Hochschule Deggendorf und die Hochschule Regensburg verleihen

Frau/Herrn

geboren am

in

aufgrund der am
Masterprüfung

im Studiengang Human Resource Management erfolgreich abgelegten

den akademischen Grad

Master of Arts (Kurzform: M. A.)

Amberg, den

Deggendorf, den

Regensburg, den

Dekan

Dekan

Dekan

Präsident
(Siegel FH AM-WEN)

Präsident
(Siegel FH DEG)

Präsident
(Siegel FHR)

Die Satzung wurde am 15. Juli 2008 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2008.